

HANDLUNGSLEITFADEN für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen

Bei Vermutung eines sexualisierten Übergriffes durch Beschäftigte, ehrenamtlich oder zu Ihrer Berufsausbildung tätige Personen sowie Dritte innerhalb der Kindertageseinrichtung

Sexualisierte Übergriffe innerhalb einer Kindertageseinrichtung sind meldepflichtige Vorfälle. Aus diesem Grund ist zwingend das Verfahren für eine Meldung nach §47 SGB VIII durch den Träger beim KVJS sowie die kirchliche Interventionsordnung¹ zu beachten! Des Weiteren gilt der Verhaltenskodex sowie die Verpflichtung gemäß Erklärung zum grenzachtenden Umgang.

Die aufgeführten Aspekte und Schritte im nachfolgenden Handlungsleitfaden sind nicht als lineare Abfolge zu verstehen. Sie können auch gleichzeitig oder in wiederholter Reihenfolge stattfinden.

Informationen und Hinweise zu Ansprechpersonen, Fachberatungsstellen und Dokumentationsvorlagen finden Sie im roten Kinderschutzorder.

Bewahren Sie stets Ruhe und handeln Sie besonnen!

BEOBSACHTUNG/MITTEILUNG

- Sie haben sexualbezogene Grenzverletzungen oder einen sexualisierten Übergriff beobachtet, Sie nehmen bei einem Kind Auffälligkeiten oder Verhaltensänderungen wahr, deren Ursachen nicht bekannt sind oder jemand (z.B. Kind, Eltern, Freund/in) vertraut sich Ihnen an.
- Hören Sie aufmerksam zu! Gehen Sie von der Wahrhaftigkeit der Aussagen aus. Nehmen Sie die mitteilende Person und ihre Aussagen ernst.
- Fragen Sie nicht nach Details und stellen Sie keine Suggestivfragen! Betroffene entscheiden selbst, wieviel sie Ihnen erzählen möchten oder können.
- Achtung: Eine detaillierte Befragung von betroffenen Kindern darf nur durch eine Fachperson stattfinden! Eine unqualifizierte Befragung oder vorschnelles Handeln kann zum Verlust der Beweiskraft einer Aussage und ggf. zu einer (Re-)Traumatisierung führen.
- Sichern Sie niemandem Ihre Verschwiegenheit über die Angelegenheit zu! Gewährleisten Sie jedoch Vertraulichkeit! Weisen Sie darauf hin, dass Sie die Mitteilung/Situation umgehend der Leitung melden müssen. Halten Sie die mitteilende Person und ggfs. das betroffene Kind über die weiteren Schritte informiert. Verweisen Sie ggfs. auf spezialisierte Beratungsstellen und geben Sie Informationsmaterialien weiter.
- Achtung: Konfrontieren Sie keinesfalls die beschuldigte Person mit dem Vorwurf! Dies ist Aufgabe der Leitung und der Kindergartengeschäftsführung.
- Falls Sie selbst beschuldigt werden bzw. eine Beschwerde über Ihr Handeln im Zusammenhang mit der Mitteilung eines Übergriffes verbunden ist, informieren Sie umgehend die Leitung.

DOKUMENTATION

- Dokumentieren Sie zeitnah, mit Datum und möglichst genau die Aussagen bzw. Ihre Beobachtungen oder die Anzeichen Ihrer Vermutung. Subjektive Eindrücke und Gefühle sind ebenfalls wichtige Aspekte, müssen aber deutlich in einem separaten Abschnitt gekennzeichnet werden.
- Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung des Sachverhalts. Berücksichtigen Sie trotzdem, dass eventuell polizeiliche Ermittlungen durchgeführt werden! Hierfür könnte eine Beweissicherung notwendig sein.

FACHLICHE BERATUNG

- Nehmen Sie ggfs. Hilfe zur Klärung, Beratung oder Unterstützung in Anspruch durch eine spezialisierte Beratungsstelle zu sexualisierter Gewalt, die diözesanen Beratungsangebote (siehe <http://www.ebfr.de/hilfebeimissbrauch>) oder durch eine insoweit erfahrene Fachkraft und besprechen Sie mögliche weitere Handlungsschritte!

INFORMATION

- Es besteht ihrerseits Informationspflicht gegenüber der Leitung bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls durch Beschäftigte. Informieren Sie daher umgehend die Leitung und klären Sie weitere Handlungsschritte!
- Falls die Leitung die beschuldigte Person ist oder mit der beschuldigten Person in engem Verhältnis steht, wenden Sie sich an die stellvertretende Leitung oder an die Kindertagesgeschäftsführung.

- Sollte eine Mitteilung bei den direkten Dienstvorgesetzten oder weiteren Vertretern des Dienstgebers nicht möglich sein, können Sie auch das vertrauliche diözesane Hinweisgebersystem der Ombudsstelle der Erzdiözese Freiburg (siehe <https://www.ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoefliches-ordinariat/rechnungshof/ombudsstelle>) nutzen.
- Die Information der Personensorgeberechtigten erfolgt durch die Leitung - jedoch erst, wenn gewichtige Anhaltspunkte die Vermutung bestätigen. Gerade bei Fällen sexualisierter Gewalt kann eine zu frühe Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ohne hinreichende vorherige fachliche Reflexion zu schweren Fehlern führen.

VERANTWORTUNG

- Übernehmen Sie Verantwortung für das betroffene Kind! Achten Sie gemeinsam mit der Leitung darauf, dass keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Personen hinweg getroffen werden! Informieren Sie diese über das weitere Vorgehen.
- Das betroffene Kind, dessen Personensorgeberechtigte, aber ggfs. auch die beschuldigte/n Person/en und das jeweilige Umfeld müssen soweit als möglich geschützt werden.
- Geben Sie frühzeitig die Verantwortung des Verfahrens an die Leitung, ggfs. den Träger/Kindertagesgeschäftsführung oder die zuständigen Ansprechpersonen und Stellen in der Erzdiözese Freiburg (externe Missbrauchsbeauftragte oder Referentin Intervention) ab.
- Nehmen Sie zur eigenen Entlastung ggfs. Beratung, Unterstützung oder Supervision in Anspruch.

Bewahren Sie stets Ruhe und handeln Sie besonnen!

¹ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (OsM Intervention)